

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender: Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer:
Dr. Maschke (Lichtspielgewerbe)
Prof. Langhammer (Kunst und Literatur)
Frau Rötger (Volkswohlfahrt)
Prof. Dr. Jäckh (Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

" Fascination "

der Firma Anglo American Film Export Comp. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für die Firma Dr. Friedmann.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1924 wurde verlesen. Im Einvernehmen mit dem Vertreter der Firma Anglo American Film Export wurde die Vorführung auf die den Gegenstand des badischen Antrags bildende Bildfolge beschränkt.

Dr. Friedmann äußerte sich zur Sache.

Für die antragstellende Landeszentralbehörde erscheint Regierungsrat Dr. Sauer.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf den Widerrufs Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1924 - Nr. 63430 - wird die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. Januar 1924 - Nr. 8083 - dahin abgeändert:

Folgende Teile sind verboten:

In Akt VIII nach Titel 1:

Die Vergewaltigungsscene von dem Erschei-

nen des Kopfes des Verbrechers in Großaufnahme an bis zu der Stelle, wo das Mädchen ihn in die Hand beißt und flüchtet. (gezeigt werden darf, wie der Verbrecher das Zimmer betritt und sich dem Mädchen nähert.) Länge 17, 7 m .

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

I. Das Badische Ministerium des Innern hat den **Widerkuf** des im Urteilstenor näher bezeichneten Teils des von der Filmprüfstelle Berlin am 28. Januar 1924 zugelassenen Bildstreifens beantragt, weil diese Bildfolge geeignet sei, entsittlichend und verrohend zu wirken.

II. Der **Widerrufsantrag** ist zulässig und in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Mit dem Einwand, daß die den Gegenstand des **Widerrufsantrags** bildende Vergewaltigung im Bildstreifen nicht dargestellt und mithin als Grund außerhalb des Bildstreifens im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3 des Reichslichtspielgesetzes anzusehen sei, konnte die von dem **Widerrufsantrag** betroffene Firma nicht gehört werden. Denn wenn auch der Akt der Vergewaltigung in der beanstandeten Bildfolge nicht unmittelbar zur Darstellung gelangt, so besteht gegenüber dem Kampf des Verbrechers mit seinem Opfer, der in allen Phasen der allmählichen Überwältigung breit ausgemalt wird, für den Beschauer kein Zweifel, daß eine Vergewaltigung von dem Verbrecher beabsichtigt und mit einigem Erfolg versucht wird. Gegenüber einer derartigen Darstellung ist es unter dem Gesichtspunkt der den Filmprüfstellen obliegenden Wirkungsprüfung gleichgültig, ob in dem Bildstreifen der Akt der Vergewaltigung sinnföellig dargestellt wird. Um eine entsittlichende Wirkung der betreffenden Bildfolge festzustellen, genügt es

vielmehr,

vielmehr, daß dem Zuschauer der Eindruck einer Vergewaltigung vermittelt wird. Das ist vorliegend der Fall.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.-

Beglaubigt:

Tröfner

Regierungsinspektor.

Reger

